Nachtrag vom 23. Dezember 2008 ma/zi

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

beschliesst:

1. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 27. April 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Ausnahmen an öffentlichen Ruhetagen

Art. 5a Ausnahmen an hohen Feiertagen

An hohen Feiertagen kann der Einwohnergemeinderat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise Veranstaltungen bewilligen, die der gebotenen Rücksichtnahme auf die im Kanton öffentlich-rechtlichen anerkannten Kirchen und der gesellschaftlichen Toleranz nicht entgegenstehen.

²Er hört vor seinem Entscheid die auf seinem Gemeindegebiet zuständigen römisch-katholischen Pfarreien und die zuständige evangelisch-reformierte Kirchengemeinde an.

³ <u>Die Entscheide sind den angefragten kirchlichen Organisationen, dem Kanton sowie den übrigen Einwohnergemeinden zuzustellen.</u>

Art. 6 Ladenöffnung

³ Die Einwohnergemeinden können im Einzelfall auf Gesuch hin Verkaufsgeschäften an vier zwei öffentlichen Ruhetagen - und davon höchstens zwei in der Adventszeit - den Betrieb erlauben. Die Vorschriften von Art. 19 Abs. 3 und 5 des Arbeitsgesetzes² bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Protokollführer:

¹ GDB 975.2 ² SR 822.11

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Ruhetagsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

C:\Dokumente und Einstellungen\stkow05\Desktop\Vernehm\Gesetzesentwurf.doc

Formatiert

Formatiert

Formatiert